

11 F 317/03

Gegenwärtig:

████████ Richter am Amtsgericht

als Richter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers  
wird gem. § 159 ZPO abgesehen.

Das Diktat wurde vorläufig auf Tonträger aufgenommen.

In der Familiensache

des ██████████, ██████████

- Antragstellers -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████

██████████

gegen

██████████, ██████████

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ██████████

██████████

schlossen die Parteien folgenden

Vereinbarung:

1.)

Wir sind uns einig, dass der Lebensmittelpunkt [REDACTED] bei der Kindesmutter ist.

2.)

Der Kindesvater hat das Recht und die Pflicht, [REDACTED] an jedem zweiten Wochenende, beginnend mit dem 22.10.2004, jeweils von freitags nach der Schule bis montagsmorgens zu sich zu nehmen.

Der Kindesvater hat weiterhin das Recht und die Pflicht, [REDACTED] in der Woche nach dem langen Besuchswochenende von Mittwochmittag bis Donnerstagabend, 18:00 Uhr, zu sich zu nehmen.

3.)

Die Kindeseltern sind sich einig, dass [REDACTED] sich in den Ferienzeiten im Ergebnis des Jahres zur Hälfte beim einen und beim anderen Elternteil aufhält, so dass gemeinsame Urlaubsfahrten mit beiden möglich sind. Das Nähere regeln die Kindeseltern unter sich.

4.)

Die Kindeseltern sind sich einig, dass [REDACTED] am Heiligabend und am zweiten Weihnachtstag bei der Mutter und am ersten Weihnachtstag bei dem Vater ist.

5.)

Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Vorgespielt und genehmigt.

Laut auf Tonträger gesprochen und genehmigt:

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Übertragung von der Kasette:

[REDACTED] Justizangestellte

11 F 317/03

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

von der Hinzuziehung eines  
Protokollführers wurde abgesehen.

In der Familiensache

[REDACTED]

erschieden bei Aufruf:

Das betroffene Kind.

Der Kindesvater in Person und Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Kindesmutter in Person und Rechtsanwältin [REDACTED]

Frau [REDACTED] für das beteiligte Jugendamt.

Frau [REDACTED] als Verfahrenspflegerin.

Die Sachverständige Frau [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED] erhielt Abschrift des Schriftsatzes vom 08.10.2004.

Zunächst wurde [REDACTED] im Dienstzimmer des Unterzeichners im Beisein der Verfahrenspflegerin angehört. [REDACTED] zeigte ein mitgebrachtes Spiel und war von Anfang an locker und aufgeschlossen. Es waren keine Anzeichen von Scheu, aber auch keine Undistanziertheit festzustellen. [REDACTED] verschloss sich zusehends, wenn das Thema des Aufenthalts beim Vater und/oder bei der Mutter gestreift wurde. Auf die

unbedachte Äußerung des Unterzeichners, dass sie ja zurzeit sowohl Vater und Mutter besuche, reagierte sie mit einer Richtigstellung, dass sie den Aufenthalt bei der Mutter nicht als Besuch ansieht. Daraus ist der Schluss gezogen worden, dass sie dort ihren Lebensmittelpunkt sieht.

Es wurde nochmals Belangloseres erörtert, z. B. über das Spiel gesprochen und erneut versucht, [REDACTED] auf das Thema des Aufenthalts bei ihren Eltern zu lenken. Sie blockte erneut ab, weswegen das Thema ausgespart wurde.

[REDACTED] wurde entlassen.

Die übrigen Erschienenen wurden vom Ergebnis der Anhörung unterrichtet.

Es wurde die Frage diskutiert, wie die Aufenthaltsmöglichkeiten vom Anfang her geregelt werden können.

[REDACTED] erklärte:

[REDACTED] braucht beide Elternteile. Sie erfährt bei beiden unterschiedliche Erziehungsstile. Der Vater nimmt [REDACTED] gefühlsmäßig sehr viel stärker an. Sie ist in seinem Familiensystem auch in Kontakt mit der Großmutter und mit [REDACTED], ihrem Cousin. Diese Familienbeziehung ist außerordentlich wichtig für sie. Der emotionale Bereich ist insgesamt gesehen außerordentlich gut beim Vater abgedeckt. Das andere Familiensystem, das [REDACTED] bei der Mutter erlebt, ist anders, aber vergleichbar gut. Es besteht hier auch die Beziehung [REDACTED] zu Herrn [REDACTED] dem Lebensgefährten der Kindesmutter. [REDACTED] hat hierdurch Kontakt auch zu [REDACTED] der Tochter des Herrn [REDACTED] aus dessen geschiedener Ehe. Es gibt gelegentlich Eifersüchteleien, die von [REDACTED] ausgehen, weil sie sieht, dass [REDACTED] ihren, [REDACTED] Papa, im Alltag für sich hat.

Es ist aber so, dass beide Elternteile die Probleme, die sich aus dem Wechsel [REDACTED] ergeben, bewältigen. Die Leistung beider ist anzuerkennen. Auch die Lebenspartner beider Elternteile spielen mit. Beide haben den Alltag auch gut für [REDACTED] organisiert. Es ist ein Mindestmaß an gegenseitiger Achtung da und auch

eine Möglichkeit, miteinander zu kooperieren, auch wenn es bei dem Ringen um konkrete Absprachen zunächst immer wieder ein Aufflammen von Konflikten gibt. [REDACTED] fühlt sich geborgen bei beiden Elternteilen und erfährt genügende Sicherheit. Sie kann den Wechsel zwischen den Haushalten und den unterschiedlichen Erziehungsstilen der Eltern verkraften. Es wäre nur für die Zukunft wichtig, dass die Eltern ihre Verunsicherung überwinden, damit nicht [REDACTED] in die Rolle gerät, entscheiden zu müssen. Sie sieht sich jetzt gelegentlich schon zu stark als Entscheiderin. Sie müsste erkennen, dass die Eltern diejenigen sind, die bestimmen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass [REDACTED] die Eltern ausspielen könnte und ihre Position überbetonen würde.

Die Kindeseltern teilten mit, dass im Augenblick eine Regelung praktiziert werde, dass [REDACTED] sich von Donnerstagmittag nach der Schule bis Sonntagabend beim Vater aufhalte, sodann erneut am darauffolgenden Mittwochmittag zum Vater wechsele und bis Donnerstagmorgen dort bleibe. Am darauffolgenden Wochenende bleibe [REDACTED] dann bei der Mutter bis zum nächsten Wochenende wieder die skizzierte Regelung des Aufenthalts beim Vater einsetzt.

Frau [REDACTED] erklärte:

Es wäre gut, wenn [REDACTED] der Wechsel am Sonntagabend aus der besonderen Situation des langen Wochenendes beim Vater zur Mutter erspart werden könnte. Günstig wäre es, wenn sie am Montagmorgen durch den Vater zur Schule gebracht und Montagmittag durch die Mutter abgeholt werden könnte. Die Alltagssituation in der Schule würde dann praktisch einen Puffer zwischen dem langen Besuchswochenende beim Vater und dem erneuten Aufenthalt bei der Mutter bilden.

Die Kindesmutter erklärte:

Ich wäre mit einer solchen Regelung einverstanden, wenn dann das lange Besuchswochenende erst am Freitagmittag nach der Schule beginnen würde.

Frau [REDACTED] schlug vor zum Ausgleich für den dann wegfallenden Donnerstagnachmittag zu regeln, dass der Zwischenaufenthalt beim Vater von Mittwochmittag bis Donnerstagabend andauern sollte.

Nach intensiver Diskussion schlossen die Parteien die anliegende Vereinbarung.

Beschlossen und verkündet:

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wird auf die Kindeseltern zurück übertragen, so dass beide das Sorgerecht für [REDACTED] weiter gemeinsam in vollem Umfang ausüben.

Die Parteivertreter erklärten:

Wir erklären in Hinblick auf die vorstehende Vereinbarung sowie die Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts das Verfahren für erledigt.

Beschlossen und verkündet:

1.)

Die Prozesskostenhilfebeschlüsse erstrecken sich auch auf den Abschluss des vorstehenden Vergleichs.

2.)

Die Kosten des Verfahrens, soweit diese nicht vergleichsweise geregelt worden sind, werden geteilt. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

3.)

Der Streitwert wird auf 3.000,00 € für das Verfahren im allgemeinen und für den Vergleich und für das einstweilige Anordnungsverfahren auf 900,00 € festgesetzt.

Die Parteien erklärten Rechtsmittelverzicht.

Laut auf Tonträger gesprochen:

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Übertragung von der Kassette:

[REDACTED]